

INFORMATIONSBLATT – SWIMMINGPOOL

1. Befüllung

Die Befüllung eines Swimmingpools (auch Schwimmteich) erfolgt grundsätzlich mit Leitungswasser. Bei größeren Mengen wird ein Standrohr zur Verfügung gestellt. Hierfür stehen Ihnen zwei Möglichkeiten zur Auswahl:

1. Sie leihen sich bei den Stadtwerken ein Standrohr zur Befüllung aus oder
2. Sie nutzen unser „Komplettsorglos-Paket“ für die Befüllung Ihres Pools.

Gebühren siehe Merkblatt „Allgemeine Bedingungen für die Miete eines Standrohres mit Wasserzähler“ oder ggf. Merkblatt „Komplettsorglos-Paket“.

Soll der Pool über einen Hausbrunnen mit Grundwasser befüllt werden, stellt dies einen wasserrechtlichen Tatbestand dar, der grundsätzlich erlaubnispflichtig ist. Beim zuständigen Landratsamt ist hierfür ein Antrag auf „Genehmigung zum Zutage fördern von Grundwasser“ zu stellen. Diesem geht wiederum ein Antrag auf Genehmigung zur Beschränkung der Benutzungspflicht für die Wasserversorgung (§ 7 WAS) voraus. Ein formloser Antrag (inkl. Option zur Installation eines Zählers) ist einzureichen.

Erfolgt die Befüllung des Pools mit Leitungswasser durch die Hausinstallation, wird die Wassermenge automatisch bei den Schmutzwassergebühren mit abgerechnet, bei Befüllung über ein Standrohr wird die abgegebene Menge über einen separaten Wasserzähler gemessen. Wird der Pool mit Brunnenwasser gefüllt, ist ein Zähler durch die Stadtwerke oder einer anderen Fachfirma anzubringen oder die Abwassermenge wird geschätzt.

2. Entleerung

Die Versickerung von Swimmingpoolwasser in den Untergrund ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht erlaubt. Da das Wasser aufbereitet wurde, handelt es sich um Abwasser. Bei Einleitung in den Untergrund könnte das aufbereitete Swimmingpoolwasser das Oberflächen- bzw. Grundwasser nachteilig beeinflussen und dies dann als Gewässerverunreinigung i. S. d. § 324 Strafgesetzbuch geahndet werden. Poolwasser darf also nicht versickert werden, sondern muss in den Kanal geleitet werden (Benutzungszwang gemäß § 5 Abs. 5 EWS, da Abwasser gemäß § 3 EWS).

Der zeitliche Verlauf in der Praxis:

1. *An die Stadtwerke ist ein schriftlicher Antrag (siehe Formblatt) zu stellen*
2. *Die Stadtwerke erlassen einen gebührenpflichtigen Bescheid* 25,00 € einmalig
3. *An das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen ist ein Antrag auf Genehmigung zum Zutage fördern von Grundwasser zu stellen*
4. *Für den Antragsteller entstehen nach Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis folgende Kosten:*
 - a) *Ein geeichter Zähler wird von den Stadtwerken gestellt; Zählergebühr § 8 a (2) BGS-WAS* 1,50 € / Monat
 - oder*
 - b) *die Abwassermenge wird geschätzt – § 10 (2) BGS-EWS Höhe der Schmutzwassergebühr 2,14 € brutto/m³ – § 10 (1) BGS-EWS*
5. a) *Die Ausführung der Arbeiten hat durch eine zugelassene Fachfirma zu erfolgen. Für die Abnahme der Installation durch die Stadtwerke entstehen Kosten in Höhe von* 20,00 € einmalig
 - oder*
 - b) *Sollte die Ausführung der Arbeiten durch die Stadtwerke erfolgen, werden die Kosten nach Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt*

Vorstand/Verwaltungsrat

Vorstand: Thomas Schneider
Verwaltungsratsvorsitzender:
Harald Reisner
Anstalt des öffentlichen Rechts
Registergericht Ingolstadt, HRA 2632
USt-IdNr. DE 280996813

Sitz des Unternehmens

86529 Schrobenhausen
Carl-Poellath-Str. 19
Telefon 08252/89 41-0
Fax 08252/89 41-29
info@stadtwerke-sob.de
www.stadtwerke-sob.de

Bankverbindungen

Sparkasse Aichach-Schrobenhausen
Schrobenhausener Bank eG
Raiffeisenbank Aresing-Gerolsbach eG
Geschäftszeiten
Montag-Freitag: 8-12 Uhr
Montag-Donnerstag: 13.30-16 Uhr

Gläubiger-ID-Nr. DE49SWS00000367299

BIC BYLADEM1AIC IBAN DE75 7205 1210 0000 1053 20
BIC GENODEF1SBN IBAN DE66 7216 9218 0000 0100 06
BIC GENODEF1GSB IBAN DE66 7216 9080 0000 4144 68